

Eine grosse Hilfe für die Erben eines Unternehmers: Der Willensvollstrecker

Die Regelung seines Nachlasses ist für einen Unternehmer wohl eine der grössten Herausforderungen in seinem Unternehmerleben. Es empfiehlt sich, dies rechtzeitig anzugehen. Wie soll das Lebenswerk weiter bestehen? Wie soll das Unternehmen geordnet übergeben werden? Wie soll für die Angehörigen gesorgt werden? Am besten wird dies für den Todesfall schon frühzeitig in einer letztwilligen Verfügung festgehalten und ein Willensvollstrecker damit beauftragt, diesen letzten Willen umzusetzen. Dies macht es für die Hinterbliebenen einfacher.

Die Aufgaben des Willensvollstreckers?

Bei der Regelung eines Nachlasses kommt dem Willensvollstrecker eine wichtige Funktion zu. Ein Willens- oder Testamentsvollstrecker hat gemäss Gesetz die Aufgabe, den letzten Willen eines Verstorbenen (Erblassers) zu vertreten. Er ist also praktisch der verlängerte Arm eines Verstorbenen über den Tod hinaus. Er gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten (z.B. eine Liegenschaft oder ein Geschäft), die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung der Erbschaft vorzubereiten. Der Willensvollstrecker kennt die Wünsche des Verstorbenen genau. Deshalb kann er den Angehörigen viele Aufgaben abnehmen, sie beraten und die Erbteilung rasch und korrekt abwickeln. Die Willensvollstreckung endet grundsätzlich mit der vollständigen Erledigung der entsprechenden Aufgaben, meist also mit dem Vollzug der Erbteilung.

Wie setzt man einen Willensvollstrecker ein?

Der Willensvollstrecker wird entweder durch Testament oder durch eine Klausel in einem Erbvertrag eingesetzt. Der Erblasser muss dazu eine bestimmte Person als Willensvollstrecker einsetzen. Es empfiehlt sich, eine Fachperson, z.B. einen Rechtsanwalt, mit der Willensvollstreckung zu betrauen. Der Erblasser kann die Einsetzung des Willensvollstreckers jederzeit einseitig wieder aufheben oder abändern. Nach dem Ableben des Erblassers teilt die zuständige Behörde dem Willensvollstrecker die Einsetzung mit. Dieser hat innert 14 Tagen mitzuteilen, ob er die Willensvollstreckung übernimmt. Der Willensvollstrecker hat für seine Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Rechte der Erben gegenüber dem Willensvollstrecker?

Jeder Erbe hat gegenüber dem Willensvollstrecker Anspruch auf Auskunft und periodische Rechenschaftsablegung. Die Erben können aber nicht in die Rechte und die Verwaltungstätigkeit des Willensvollstreckers eingreifen. Die Erben haben auch keine Befugnis, den Willensvollstrecker abzusetzen. Wären die Erben mit dem Vorgehen des Willensvollstreckers nicht einverstanden, so könnten sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Warum ein Willensvollstrecker?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers hat eine grosse praktische Bedeutung. Der Ver-

storbene hat Gewähr, dass sein letzter Wille auch tatsächlich wie von ihm gewünscht umgesetzt wird. Der Willensvollstrecker entlastet aber auch die Angehörigen. Er kümmert sich um die ganze Administration des Nachlasses und um die finanziellen Belange. Er treibt auch offene Guthaben ein, bezahlt die Rechnungen und sorgt für eine optimale Verwaltung. Der Erblasser und die Erben haben gerade bei etwas komplexeren Verhältnissen, z.B. wenn ein Geschäft betroffen ist, den Vorteil, dass die Verwaltung des Nachlasses und die Teilung professionell erfolgen. Mit seiner Fachkompetenz kann der Willensvollstrecker auch aufkommende Streitigkeiten unter den Erben vermeiden oder schlichten und er ist kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen und Nachlassprobleme.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.